

Handeln für Kinder - Erziehungskompetenz von Eltern unterstützen

Antrag Nr. 02-08 / A 03504 von
Frau Stadträtin Wittmann und Herrn Stadtrat Schmid
vom 06.02.2007

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11673

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.04.2008 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Dieser Antrag wurde bereits in der Beschlussvorlage „Das Münchner Modell der Früherkennung und Frühen Hilfen für psychosozial hochbelastete Familien“ aufgegriffen. Zudem wurde dazu eine aktuelle Anfrage im Oktober 2007 beantwortet. Im Folgenden soll zunächst kurz grundlegend auf den Aufgabenbereich Kinderschutz eingegangen werden und in einem zweiten Teil die Beantwortung des Antrages unter der spezifischen Fragestellung von Frau Stadträtin Wittmann und Herrn Stadtrat Schmid vorgelegt werden.

1. Ausgangsüberlegungen und bisherige Aktivitäten im Kinderschutz

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“¹

Das Grundgesetz definiert damit die Pflicht von Eltern, ihre Kinder zu erhalten, zu versorgen und in ihrer Entwicklung zu fördern. Diese Pflicht zu erfüllen, stellt alle Eltern immer wieder vor Herausforderungen, die schnell auch zu einer Überforderung führen können. Unterschiedliche Risikofaktoren können dazu beitragen, dass die Eltern bzw. Elternteile ihre Verpflichtung nicht ausreichend wahrnehmen können. Für eine gesunde Entwicklung dieser von Gefährdungsrisiken bedrohten Kinder ist es von existenzieller Bedeutung, dass das Jugendamt seinen Wächterauftrag wahrnimmt, d.h. dass Risiken früh erkannt und Hilfsangebote vermittelt werden und so Eltern und Kinder unterstützt werden.

¹ (GG, Artikel 6(2))

In den Beschlussvorlagen der Jahre 2006² und 2007³ wurde das Münchner Hilfenetzwerk bereits ausführlich dargestellt.

Für viele Bürgerinnen und Bürger wird spürbar, dass die Belastungen des täglichen Lebens zunehmen. Beispielhaft seien benannt:

- die steigenden Lebenshaltungskosten vor dem Hintergrund der Armutsstatistiken,
- die beruflichen Anforderungen vor dem Hintergrund nicht mehr sicher erscheinender Arbeitsplätze,
- zunehmender Verlust von kindgerechten und erziehungsfreundlichen Lebens- und Arbeitswelten.

Die Betreuung und Erziehung von Kindern, die per se eine Herausforderung für die Eltern darstellt, wird durch zunehmend ungünstigere Rahmenbedingungen erschwert.

Einmalige Überforderungssituationen bei Eltern führen in der Regel nicht dazu, dass die körperliche und geistige Gesundheit von Kindern gefährdet ist. Problematisch ist eine andauernde Beeinträchtigung der familiären und elterlichen Ressourcen.

In München stehen bereits viele Angebote zur Verfügung, die auch zur Entlastung in Überforderungssituationen beitragen, so z. B. Angebote von Kinderkrippen, Kindertagespflege, Kindergärten, Horte. Diese Einrichtungen leisten u.a. auch eine einzelfallbezogene Kinder- und Elternförderung. Im häufigen Kontakt mit Kindern und Eltern können dabei auch Merkmale einer Kindeswohlgefährdung erkannt werden. Eine daraus folgende Einschaltung der Bezirkssozialarbeit vor Ort, wie sie der § 8a (II) SGB VIII vorgibt, ist durch die Münchner Grundvereinbarung zum § 8a geregelt⁴.

Über die Medien werden gegenwärtig Fälle von Kindesvernachlässigung und/oder Kindesmisshandlung in einem bisher nicht dagewesenen Umfang bekannt. Der Kinderschutz hat eine bisher nie erreichte öffentliche Aufmerksamkeit. Obwohl die Anlässe für Gefährdungen unterschiedlich sind, lassen sich doch vergleichbare Risikokonstellationen erkennen.

² „Verwahrloste Kinder – ein Armutszeugnis für unsere Gesellschaft; Verpflichtende Kinderuntersuchungen als Problemlösung? vom 11.5.2006; „Begleitende Maßnahmen des Stadtjugendamtes für Kind und Familie im Fall K.“ in Verbindung mit „Was ist schiefgelaufen bei Kevin? und Gibt es noch andere Fälle?“ vom 07.11.2006 bzw. 23.11.2006

³ „Eltern werden ist nicht schwer, Eltern sein dagegen sehr“ - umfassende Information und Beratung für Eltern ist notwendig vom 07.08.2007 in Verbindung mit „Das Münchner Modell der Früherkennung und Frühen Hilfen für psychosozial hoch belastete Familien“ vom 23.11.2006 (Vollversammlung)

⁴ „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Münchner Grundvereinbarung zur Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII“ vom 18.07.2007 (Vollversammlung)

In der Fachliteratur werden Warnsignale einer drohenden Kindeswohlgefährdung benannt. Dazu zählen:

- Faktoren innerhalb der Familiensituation:
Arbeitslosigkeit, Armut, sehr junge Mutter, psychische Erkrankung eines Elternteils, Suchtproblematik in der Familie, alleinerziehende/r Mutter/Vater, beengte Wohnverhältnisse, fehlende soziale Unterstützung, zerrüttete Familienverhältnisse,
- Faktoren seitens der Eltern:
Mangelnde Fähigkeit, das Kind realistisch wahrzunehmen, frühkindliche Bindungsstörung infolge fehlender Empathie oder fehlender Kommunikation und Interaktion, Störung der Impulskontrolle, unerwünschte Schwangerschaft, chronische Partnerschaftskonflikte, niedriger Bildungsstand
- Faktoren seitens des Kindes:
Schwieriges Temperament, Entwicklungsverzögerungen, Behinderungen, niedrige Intelligenz,
um nur einige⁵ zu nennen.

Um bei Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern das Hilfenetzwerk noch frühzeitiger, gezielter und effektiver in Einsatz zu bringen, werden bereits vom Sozialreferat massive Anstrengungen unternommen.

Hier in Kürze die aktuellen Entwicklungen:

- Frühe Hilfen: Am 19.12.2007 (Beschluss der Vollversammlung) wurde das „Münchener Modell der Früherkennung und Frühen Hilfen für psychosozial hoch belastete Familien“ auf den Weg gebracht und nun in 2008 in Stufen umgesetzt. Sowohl mit seiner auf den medizinischen Bereich aufbauenden Früherkennung als auch mit spezifischen „Frühen Hilfen“ wird im Bereich der 0 bis 3 -Jährigen eine Lücke im bestehenden Hilfesystem geschlossen.
- Ambulante Krisenhilfen: Ebenfalls schon 2007 begonnen, wird in 2008 in allen Sozialregionen die Versorgung mit ambulanten Krisenhilfen verbessert. Regionale Einrichtungen bzw. Dienste erhalten eine personelle Verstärkung, um in Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit die Krisenintervention schnell, frühzeitig und intensiv zu ermöglichen. Damit wird ein sozialpädagogisches Beratungs- und Betreuungsangebot für Familien bereitgestellt, um eine familiäre Krisensituation zu entspannen bzw. aufzulösen. Spätestens 2009 werden ambulante Krisenhilfen in allen Sozialregionen realisiert

⁵ aus „Das Münchener Modell der Früherkennung und Frühen Hilfen für psychosozial hoch belastete Familien“ vom 19.12.2007

sein. Sie schließen eine Lücke in den Fällen, wo eine Herausnahme mit oder ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten noch nicht nötig ist.

- Vereinbarungen zum § 8a (2) SGB VIII: Diese Münchner Grundvereinbarungen wurden 2007 im fachlichen Austausch mit freien Trägern, der Bezirkssozialarbeit, dem Schul- und Kultusreferat und den Abteilungen des Stadtjugendamtes entwickelt. 2008 sollen die Vereinbarungen in Fachtagen regionsbezogen den Fachkräften vorgestellt werden. Danach werden weitere, bereits konzipierte, regionsbezogene Fortbildungen für eine möglichst homogene Umsetzung des § 8a (2) mit allen Trägern und Diensten des SGB VIII sorgen.
- Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt: Kinder in Familien, in denen Gewalt vorkommt, sind durch ein neu geregeltes Zuleitungsverfahren von Einsatzkurzberichten der Polizei bei häuslicher Gewalt stärker ins Blickfeld der Bezirkssozialarbeit gerückt worden. Seit August 2007 gilt, dass die bei der Polizei geführten Kurzberichte über eine zentrale Abteilung der Polizei per Fax an das Stadtjugendamt gesandt und von hier wiederum schnellstmöglich an die Sozialbürgerhäuser weitergeleitet werden. Die bisherige Auswertung dieser Einsatzberichte⁶ ergab einen hohen Anteil (mehr als 50 %) von Säuglingen, Klein- und Vorschulkindern in den betroffenen Familien. Gleichzeitig ist cirka die Hälfte der Familien der Bezirkssozialarbeit noch nicht bekannt. Mit der Kenntnisnahme der Bezirkssozialarbeit wird das Qualitätssicherungsverfahren, ein geregeltes Verfahren der fachlich standardisierten Einwertung und Beurteilung von Gefährdungsmerkmalen sowie eine Kontaktaufnahme und weitere Betreuung durch die Bezirkssozialarbeit initiiert.

2. Antragstellung

Das Stadtjugendamt bietet seit 2002 mit dem Konzept der Hilfe zur Erziehung durch die Tagespflege die Möglichkeit im Sinne des Antrages der CSU-Stadtratsfraktion an, Kinder, die in belasteten familiären Verhältnissen leben, im Rahmen der Kindertagespflege betreuen zu lassen.

Die Betreuungskosten werden den Eltern hier im Rahmen des § 27 i.V. mit § 32 SGB VIII vom öffentlichen Träger übernommen.

Gerade im Zusammenhang mit der Fremdbetreuung eines Kindes, ausgehend von einer familiären Krisensituation, ist - auch um die erforderliche Zustimmung und das Vertrauen der Personensorgeberechtigten zu erhalten und Beziehungsabbrüche für die betreuten Kinder zu vermeiden - die sorgfältige und verantwortungsbewusste Auswahl der Betreuungsperson erforderlich.

⁶ Siehe auch Schriftliche Anfrage vom 21.09.2007 „Handeln für Kinder – Erziehungskompetenz von Eltern unterstützen“

Entsprechend dem Betreuungsbedarf dieser Kinder und deren Eltern sind die Tagesbetreuungspersonen, die diese Betreuungsplätze vorhalten, daher fachlich qualifiziert, d.h. es sind in der Regel pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 AVBayKiBiG.

Die im Antrag mit angeschnittene Frage, inwieweit Pflegefamilien zu einer kurzfristigen Betreuung genutzt werden können, ist in gleicher Weise zu beantworten. In München werden durch das Stadtjugendamt als stadt eigener Anbieter und durch freie Träger Familien als Pflegefamilien angeworben, geprüft, qualifiziert und bei Übernahme einer Pflege qualifizierend begleitet. Für kurzfristige Unterbringungen in Krisensituationen stehen Plätze der Bereitschafts- bzw. Kurzzeitpflege zur Verfügung.

3. Fazit

Elternkompetenz zu unterstützen heißt zunächst, die Belastungen von Eltern zu kennen und deren Erziehungsleistungen wert zu schätzen. Gleichzeitig muss ein genaues Hinschauen bzw. Wahrnehmen von Risikomerkmalen und Gefährdungspotentialen sicherstellen, dass jedes Kind die ihm zugesagten Rechte⁷ in Anspruch nehmen kann. Die Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern ist ein Garant dieser Rechte. Bestehende fachliche Grundlagen und Standards werden entsprechend den aktuellen Anforderungen stetig weiter entwickelt und deren Umsetzung und Praxistauglichkeit evaluiert. So entwickeln sich in München Melde- und Angebotsstrukturen entlang gesetzlicher, politischer und bedarfsorientierter Vorgaben fortwährend weiter.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Benker, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gebhardt, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat / Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

⁷ „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII)

II. Antrag des Referenten

1. Das bereits bestehende Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder in Not- oder Krisenfällen wird im Rahmen der laufenden Programme weiterentwickelt.
2. Der Antrag Nr. 02-08 / A 03504 von Frau Stadträtin Wittmann und Herrn Stadtrat Schmid vom 06.02.2007 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Friedrich Graffe
Berufsm. Stadtrat

- ## **IV. Abdruck von I. mit III.**
- über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an die Frauengleichstellungsstelle
an das Sozialreferat, S-III-M
z. K.

V. Wv. Sozialreferat